

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0098-GS/VB/2019

Wien, 2. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3611/J vom 21. Mai 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen ergibt sich aus den §§ 124ff BAO, wovon der außerbetriebliche Bereich allerdings nicht betroffen und dort die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen regelmäßig nicht erforderlich ist. Zudem ist das Vorliegen von Unterlagen im gegebenen Kontext sekundär zu betrachten, da in erster Linie der Eintritt der Verjährung gemäß § 207ff BAO zu beurteilen ist. Sobald Verjährung eingetreten ist, dürfen Überprüfungsmaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden, unabhängig davon, ob Unterlagen vorhanden sind oder nicht.

Zu 3. a. bis f. und h.:

Zunächst ist anzumerken, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist von sieben auf zehn Jahre in keinem Zusammenhang mit den Fällen unrechtmäßiger KEST-Rückerstattung steht, zumal diesbezüglich kein finanzstrafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, sondern die Tatbestände der §§ 146, 147 StGB zum Tragen kommen.

Die Verjährung in Bezug auf die Rückerstattung von Abgaben richtet sich grundsätzlich nach den Normen über die Bemessungsverjährung gemäß § 207 BAO, im Speziellen sieht § 207

Abs. 4 BAO vor, dass das Recht auf Rückforderung zu Unrecht zuerkannter Erstattungen in fünf Jahren verjährt. Nach § 208 Abs. 1 lit. c BAO beginnt die Verjährung in den Fällen des § 207 Abs. 4 BAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem die rückzufordernden Erstattungen geleistet wurden. Die dargestellte Rechtslage ist auch für die in der Anfrage angesprochenen Zeiträume vor 2011 anzuwenden, § 21 BAO kommt in diesem Zusammenhang keine Relevanz zu. Die in Frage 3. h. angesprochene rechtliche Beurteilung ergibt sich aus den genannten Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

Zu 3.g.:

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die KEST-Rückerstattung an beschränkt Steuerpflichtige haben sich nicht geändert. Auch in der Vergangenheit war es dazu notwendig, dem Antragsteller die Dividendeneinkünfte zuzurechnen. Der gesellschaftsrechtliche „Anspruch auf die Dividende“ war dabei schon bisher nicht ausschlaggebend für die ertragsteuerliche Zurechnung der Dividendeneinkünfte. Entscheidend war und ist das wirtschaftliche Eigentum an den betreffenden Aktien. Für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums wird auf die Einbuchung der Aktien am Depot, und zwar am letzten Tag, an dem die Aktie mit Dividendenanspruch gehandelt wird, abgestellt. Da es somit hinsichtlich der materiellrechtlichen Voraussetzungen keine Änderungen gegeben hat, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Verjährungsfristen.

Zu 4.:

Veranlagungs- und Finanzstrafverfahren sind getrennte Verfahren, die von zwei unterschiedlichen Behörden zu führen sind. Hinsichtlich der finanzstrafrechtlichen Beurteilung wird auf die Beantwortung zu Frage 3. verwiesen.

Zu 5.:

Bei der Unterlage für die allgemeine Aussprache im Finanzausschuss handelte es sich um vorbereitende Redekarten, die konkreten Ausführungen sollten im Protokoll des Finanzausschusses dokumentiert sein.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

